

# Regierungsratsbeschluss

vom 3. Dezember 2012

Nr. 2012/2383

## **Familie und Generationen: Leistungsvereinbarung 2013 bis 2015 mit dem Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu über den Betrieb der Fachstelle Kinderschutz Kanton Solothurn**

---

### **1. Ausgangslage**

Schon mit RRB Nr. 391 vom 27. Februar 2001 setzte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe ein mit dem Auftrag, ein Konzept im Bereich Organisation des Kinderschutzes im Kanton Solothurn vorzulegen. Eine der von der Arbeitsgruppe erarbeiteten Massnahmen stellte die Schaffung einer Fachstelle Kinderschutz dar, also eine zentrale Anlaufstelle im Kanton für Fälle von Kindeswohlgefährdungen. Mit RRB Nr. 2004/1288 vom 21. Juni 2004 wurde die Fachstelle Kinderschutz im Rahmen eines Pilotprojektes realisiert. Der Zweckverband Familienberatung, Mütter-Väterberatung Olten-Gösigen konnte als Trägerschaft für die Fachstelle gewonnen werden. Mit RRB Nr. 2007/1661 vom 25. September 2007 wurde die Verlängerung der Fachstelle um ein weiteres Betriebsjahr genehmigt. Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) wurde beauftragt, für die Fachstelle eine neue geeignete Trägerschaft zu finden. Mit RRB Nr. 2008/1884 vom 27. Oktober 2008 wurde der Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu als neue Trägerschaft festgelegt. Die Finanzierung für die Jahre 2009 bis 2012 wurde zwischen dem Kanton Solothurn und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden hälftig aufgeteilt auf einen jährlichen fixen Betrag von je Fr. 150'000.--, total Fr. 300'000.--. In der Folge schlossen das ASO und der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) als Auftraggeber eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit dem Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu ab. Mit RRB Nr. 2009/358 vom 2. März 2009 wurde dem Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu zudem ein jährlicher Beitrag von Fr. 50'000.-- während der Jahre 2009 bis 2012 für die Durchführung des Parcours „Mein Körper gehört mir!“ aus dem Lotteriefonds zugesprochen. Gleichzeitig hat das ASO aus dem ordentlichen Budget auch die Kosten für die Ausleihe des Ausstellungsmaterials von Fr. 4'500.-- pro Jahr übernommen.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Rechtliche Grundlagen**

Nach § 26 SG (Sozialgesetz vom 31. Januar 2007, BGS 931.1) gehört das Leistungsfeld „Kinder“ in die Verantwortung der Einwohnergemeinden. Darüber hinaus sind die Einwohnergemeinden, bzw. deren Vormundschaftsbehörden, gemäss § 109 Abs. 2 SG und § 113 EG ZGB (Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954, BGS 211.1) zuständig für die Anordnung und den Vollzug des gesetzlichen Kinderschutzes. § 109 Abs. 2, 1. Satz SG ermöglicht es ihnen, ein Angebot von zusätzlichen Massnahmen zum Schutze von Kindern, insbesondere durch Beratungsstellen, zu organisieren.

Nach § 109 Abs. 2, 2. Satz SG sorgt jedoch der Kanton für die Koordination der zusätzlich durch die Einwohnergemeinden geschaffenen Angebote. Gemäss § 25 SG hat der Kanton weiter die Aufgabe, das Grundangebot und die Basisqualität sicherzustellen. Darüber hinaus ist es in seiner Zuständigkeit, die Ursachen einer sozialen Gefährdung oder Notlage zu bekämpfen, also gezielte Prävention zu betreiben. Er kann dies bspw. durch das Errichten von Fachstellen tun (§ 58 SG).

Zeitgemässer Kinderschutz ist eine Aufgabe, die sich aus verschiedenen Komponenten zusammensetzt (gezielte, am Kinde orientierte Prävention, professionelle und kindgerechte Bewältigung konkreter Vorfälle). Damit gehört das Betreiben einer Fachstelle Kinderschutz sowohl in die Verantwortung des Kantons wie auch in diejenige der Einwohnergemeinden. Gemeinsame Verantwortung, gemeinsamer Abschluss einer Leistungsvereinbarung und gemeinsame Finanzierung ist deshalb die Grundkonzeption der Fachstelle Kinderschutz.

## 2.2 Dienstleistungsangebot

*Im Auftrag des Kantons* erbringt die Fachstelle Kinderschutz die nach §§ 58 und 59 SG notwendigen Präventionsmassnahmen im Leistungsfeld Kinderschutz. Die Angebote richten sich an Behörden, Sozialdienste, Institutionen, Fachstellen, Schulen, Eltern sowie Vereine und Verbände der Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Solothurn.

*Im Auftrag der Einwohnergemeinden* steht die Fachstelle Kinderschutz schwergewichtig den Kinderschutzstellen, den Behörden der einzelnen Sozialregionen und Privatpersonen als spezialisierte Dienstleisterin zur Verfügung

Im Zentrum aller Bemühungen steht das Kindeswohl.

## 2.3 Leistungsvereinbarung

Die Dienstleistungen haben sich bewährt. Kanton und VSEG verlängern daher für die Zeitdauer 2013 bis 2015 (1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015) die Leistungsvereinbarung mit dem Zweckverband Sozialregion Thal-Gäu, einschliesslich des Projektes „Mein Körper gehört mir!“.

## 2.4 Finanzierung

### 2.4.1 Finanzierung der Fachstelle Kinderschutz

Die Erfahrung mit der Fachstelle Kinderschutz hat gezeigt, dass die Finanzierung der Fachstelle im Rahmen des notwendigen Grundangebotes hinsichtlich Prävention, Beratung, Begleitung, Betreuung sowie Infrastruktur unter Berücksichtigung der Teuerung durch ein Jahresbudget von Fr. 314'000.-- geleistet werden kann.

Für den Bereich Prävention stellt der Kanton Solothurn, vertreten durch das Departement des Innern, jährlich einen Betrag von Fr. 157'000.-- für gezielte Präventionsaufgaben, für die Dauer von drei Jahren, also von 2013 bis 2015, zur Verfügung. Vorbehalten bleibt die jährliche Genehmigung des Betrages im Voranschlag durch den Kantonsrat.

Sämtliche Leistungsabgeltungen für die Erbringung der bestellten Angebote verstehen sich im Sinne eines jährlichen Kostendaches. Stellt sich im Verlaufe eines Betriebsjahres heraus, dass die Beträge nicht ausgeschöpft werden, so sind die nicht verwendeten Mittel zurück zu bezahlen.

Für die Fachberatung und -begleitung sind Fr. 157'000.-- durch die Gesamtheit der Einwohnergemeinden zu tragen. Da Kinderschutz eine Pflichtleistung der Gemeinde darstellt, wird die jährliche Beitragsleistung im Einvernehmen mit dem VSEG direkt über den Lastenausgleich Sozialhilfe abgerechnet.

### 2.4.2 Leistungsabgeltung durch den Lotteriefonds für den Präventionsparcours „Mein Körper gehört mir!“

Nach § 56 Absatz 4 SG können auch Projektunterstützungen aus Mitteln des Lotteriefonds finanziert werden, selbstredend aber nur dann, soweit die Projekte nicht öffentlich-rechtlich verpflichtend sind. Beim Präventionsparcours „Mein Körper gehört mir!“ handelt es sich nach den

Richtlinien des Departementes des Innern für die Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Lotteriefonds vom 7. Juni 2010 um ein nicht öffentlich-rechtlich verpflichtendes Projekt. Ein weiteres Element bei der Gewährung von Mitteln aus dem Lotteriefonds ist, dass ein angemessener Teil an Eigenleistung erbracht wird. Damit das Projekt flächendeckend auf- und ausgebaut werden kann, soll das Vorhaben daher für weitere drei Jahre mit Beiträgen durch den Lotteriefonds unterstützt werden.

Für den Präventionsparcours „Mein Körper gehört mir!“ steht für die Jahre 2013 bis 2015 eine Gesamtsumme von Fr. 163'500.-- aus dem Lotteriefonds zur Verfügung. Dem Zweckverband Thal-Gäu wird somit jährlich ein Beitrag in der Höhe von Fr. 54'500.-- entrichtet. Davon stehen pro Jahr Fr. 50'000.-- für die eigentliche Durchführung und Fr. 4'500.-- für die Mietkosten zur Verfügung.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit (ASO), wird beauftragt und ermächtigt, zusammen mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden die Leistungsvereinbarung mit dem Zweckverband Thal-Gäu über die Fachstelle Kinderschutz für die Dauer der Jahre 2013 bis 2015 (1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2015) zu verlängern.
- 3.2 Das Kostendach wird auf jährlich Fr. 368'500.-- festgelegt.
  - 3.2.1 Für die Prävention, einschliesslich des Präventionsparcours „Mein Körper gehört mir!“ werden jährlich Fr. 211'500.-- bewilligt. Davon werden Fr. 54'500.-- dem Lotteriefonds entnommen.
  - 3.2.2 Für die Fachberatung hat sich der VSEG verpflichtet, jährlich Fr. 157'000.-- zu leisten. Der Betrag wird zu Lasten der Gesamtheit der Einwohnergemeinden über den Lastenausgleich Sozialhilfe erhoben und verrechnet.
- 3.3 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, jeweils auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit den jährlichen Betrag von Fr. 54'500.-- gemäss Ziffer 3.2.1 zulasten des Kontos 2090017 „Lotteriefonds“ anzuweisen.
- 3.4 Die Beitragszusicherung aus dem Lotteriefonds ist auf fünf Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist automatisch.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Verteiler**

Departement des Innern, Abteilung Lotterie- und Sportfonds (6)  
 Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit (4), SCH, SCY, HES, Ablage  
 Aktuariat SOGEKO  
 Staatskanzlei  
 Departemente (5)  
 Kant. Finanzkontrolle  
 KAPO, Thomas Zuber, Kommandant  
 Mitglieder und Kontaktpersonen der Fachkommission Familie Kind Jugend,  
 elektronischer Versand durch ASO  
 Oberämter (5)  
 Kinderschutzgruppe, Daniel Barth, KJPD  
 Sozialregionen (14): Versand durch ASO  
 Trägerschaften der regionalen Jugendfürsorgevereine (5)  
 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (3)  
 Präsidien der solothurnischen Einwohnergemeinden (250)  
 Sekretariat VSEG, Ulrich Bucher, Postfach 123, 4528 Zuchwil  
 KJPD (4, Ambulatorien Solothurn, Grenchen, Olten, Kinder- und Jugendpsychiatrische Station  
 Solothurn)  
 Kinder- und Jugendbetreuungsinstitutionen im Kanton Solothurn (KiJuB),  
 elektronischer Versand durch ASO  
 Kindertagesstätten im Kanton Solothurn, elektronischer Versand durch ASO  
 Spielgruppen im Kanton Solothurn (96), Versand durch ASO  
 Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn, Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn  
 (3, Solothurn, Olten, Breitenbach)  
 Staatsanwaltschaft  
 Jugendanwaltschaft, Amthaus 2, Solothurn  
 Opferhilfeberatungsstelle Aargau-Solothurn, Bahnhofstrasse 57, 5000 Aarau  
 Frauenhaus Aargau-Solothurn, 5000 Aarau  
 Telefonhilfe 147  
 Richterämter (5)  
 Fachstelle kompass, Poststrasse 10, 4502 Solothurn